

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Bury und R. Vidal) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 28. Februar 2000 über den Antrag der Klägerinnen auf Einleitung eines Untersuchungsverfahrens im Hinblick auf die Rücknahme der Vergünstigung des Systems allgemeiner Zollpräferenzen für Folien aus Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke sowie des Richters R. García-Valdecasas und der Richterin P. Lindh — Kanzler: H. Jung — am 12. September 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission vom 28. Februar 2000 wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Klägerinnen.

(¹) Abl. C 176 vom 24.6.2000.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 11. September 2002

in der Rechtssache T-127/00, Michael Nevin gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Auslandszulage — Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Anhangs VII des Statuts — Dienst für eine internationale Organisation)

(2002/C 289/44)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-127/00, Michael Nevin, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Tervuren (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoëst, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall, D. Waelbroeck und A. Vroninks), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 9. April 1999, dem Kläger die in Artikel 4 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehene Auslandszulage nicht zu gewähren, und wegen Zahlung dieser Zulage zuzüglich Verzugszinsen, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 11. September 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 176 vom 24.6.2000.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

18. September 2002

in der Rechtssache T-29/01, Carlos Puente Martin gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Wiederverwendung — Einrichtungsbeihilfe — Erneute Bewilligung eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit — Wiedereinrichtungsbeihilfe — Voraussetzungen)

(2002/C 289/45)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache T-29/01, Carlos Puente Martin, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Madrid, Prozessbevollmächtigter: O. González Correas, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall, J. Rivas-Andrés und J. Gutiérrez Gisbert), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 2000, mit der dem Kläger die Gewährung der vollständigen Einrichtungsbeihilfe und der Wiedereinrichtungsbeihilfe aufgrund seiner Einrichtung in Brüssel und seiner Wiedereinrichtung in Madrid versagt wurde, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 18. September 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Über den Antrag auf Zulassung des Spanischen als Verfahrenssprache braucht nicht entschieden zu werden.
2. Die Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 2000 wird aufgehoben, soweit mit ihr dem Kläger die vollständige Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts und die Wiedereinrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts versagt wird.
3. Die Kommission wird verurteilt, dem Kläger die erwähnten Beihilfen zuzüglich Verzugszinsen seit den Zeitpunkten zu zahlen, zu denen diese gemäß Anhang VII des Statuts geschuldet waren, und zwar bis zum Zeitpunkt ihrer Zahlung, abzüglich der Beträge, die dem Kläger bereits an Einrichtungsbeihilfe gezahlt worden sind. Der auf diese Zinsen anzurechnende jährlich Satz wird auf der Grundlage des Zinssatzes berechnet, den der Europäische Zentralbankrat für die wichtigsten Refinanzierungsvorgänge festgesetzt hat und der für den betroffenen Zeitraum gilt, zuzüglich von zwei Punkten.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) Abl. C 118 vom 21.4.2001.